

Vorlage Nr. 15/0433

Federf. Stadttamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Vorberatung/Empfehlung	23.11.2015	11
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	26.11.2015	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014

a) Parkgebührenbefreiung für klimafreundliche Fahrzeuge

b) Ausweitung der Parkgebührenpflicht gem. HSP-Maßnahme Nr.22.2

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Zu a):

In der Sitzung am 18.09.2014 hat der Rat der Stadt Gladbeck die Änderungsverordnung zur Gebührenverordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung, siehe Anlage 1) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2013 beschlossen.

Die danach bis zum 31.12.2015 befristet geltende **Parkgebührenbefreiung für klimafreundliche Fahrzeuge** soll auf Vorschlag der Verwaltung nunmehr unbefristet verlängert werden.

Die Einführung einer Befreiung von der Parkgebührenpflicht hat sich nach Auffassung der Verwaltung bewährt, Probleme sind nach Inkrafttreten der Regelung nicht aufgetreten. Die bisherigen Kriterien für die Parkgebührenbefreiung sollen unverändert für klimafreundliche Fahrzeuge (Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen von unter 100g/km) gelten.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Hierbei soll eine solche Ausnahmeregelung unabhängig von dem Wohnsitz der entsprechenden Fahrzeughalter/innen gelten, also auch z. B. für auswärtige Besucher.

Antragstellern kann ohne größeren Verwaltungsaufwand gegen Vorlage des Kfz-Scheins sofort ein entsprechender kostenfreier Parkausweis ausgestellt werden.

Seit Einführung der Parkgebührenbefreiung für klimafreundliche Fahrzeuge sind im Amt für öffentliche Ordnung insgesamt 72 kostenfreie Ausweise ausgestellt worden, davon allein 47 Verlängerungen aus dem Jahr 2014, sowie ein Parkausweis für ein reines Elektrofahrzeug. Dabei sind fast ausschließlich „kleinere Fahrzeuge“, wie z. B. Smart und Toyota, als schadstoffarm eingestuft und entsprechend befreit worden.

Auch wenn die Anzahl der ausgestellten Ausweise zur Parkgebührenbefreiung erfasst ist, können keine auch nur annähernd verlässlichen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Weder das einzelne Parkverhalten ist bekannt, noch lassen, nach Einschätzung der Verwaltung, sonstige Merkmale (Wohnort der Antragsteller/innen, Art des Fahrzeuges etc.) eine nachweisbare Aussage zu, welche „Einnahmeverluste“ rechnerisch, geschätzt oder auch tatsächlich zu verzeichnen sind. Bei einem unterstellten fiktiven Parkverhalten von 4 Stunden pro Woche im Innenstadtbereich läge der Einnahmeverlust der Verwaltung unter Berücksichtigung der ab 01.01.2016 voraussichtlich geltenden Parkgebühren von max. 1,20 Euro pro Stunde bei den bisher ausgestellten 72 Ausweisen bei ca. 18.000 Euro.

Um weiter ein Zeichen für den Klimaschutz zu setzen und einen lokalen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, sollte die bestehende Regelung im § 1 der Parkgebührenverordnung nunmehr unbefristet verlängert werden. Jedoch sollte die konkrete Gebührenbefreiung für den jeweiligen Antragsteller auf ein Jahr befristet werden, da das jeweilige Kennzeichen auch für künftig zuzulassende Fahrzeuge genutzt werden kann, auch wenn das Fahrzeug dann nicht mehr als schadstoffarm eingestuft werden kann/darf! Es macht daher Sinn, den Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen jeweils nach einem Jahr zu überprüfen.

Zu b):

In der Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck am 20.09.2012 wurde der Haushaltssanierungsplan 2012-2021 mehrheitlich beschlossen. Der Sanierungsplan sieht unter Ziffer 22.2 als eine Einzelmaßnahme u.a. vor, zum 01.01.2016 die Parkgebühren im inneren Citybereich von derzeit 0,50 € auf dann 0,60 € je angefangener halber Stunde anzuheben.

Der innere Citybereich wird umgrenzt durch

- die Zweckeler Straße und die Grabenstraße im Osten,

- die Hermannstraße im Norden,
- die Sandstraße und die Schützenstraße im Westen, jeweils einschl. dieser Straßen,
- die B 224 im Süden.

(Eine zeichnerische Darstellung des inneren Citybereichs ist als Anlage 3 beigefügt)

In den übrigen Straßen außerhalb des inneren Citybereiches sollen die Gebühren von derzeit 0,25 € auf zukünftig 0,30 € je angefangener halben Stunde angepasst werden.

Um den für das Haushaltsjahr 2016 erwarteten Mehrertrag von 25.000,- € realisieren zu können, ist die Gebührenanpassung im vorgestellten Umfang notwendig. Im Städtevergleich mit nahegelegenen Kommunen liegen die Parkgebühren auch nach der Anpassung im Durchschnitt und fallen nicht aus dem Rahmen. Zwar liegen die Parkgebühren in den Innenstadtbereichen von Gelsenkirchen und Bottrop mit 0,50 € bzw. 0,75 € pro Stunde (noch) unter den ab 01.01.2016 geltenden Gebühren in Gladbeck, jedoch liegen die Parkgebühren in weiteren Städten im Umkreis z.T. auch deutlich darüber. So erheben die Städte Essen, Mülheim a.d.R. und Recklinghausen im Innenstadtbereich pro Stunde 1,50 €, aber auch von der Größe vergleichbare Städte wie Dorsten oder Castrop-Rauxel liegen mit 1,20 € bzw. 1,40 € pro Stunde im Bereich bzw. über den für Gladbeck geplanten Gebührensätzen.

Die derzeit gültige Parkgebührenverordnung liegt als Anlage 1 zur Kenntnisnahme bei.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 2 beigefügte Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	25.000

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014, wird beschlossen.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: